

# Zusammenarbeit der Justizorgane mit den Volksvertretungen

## Zur Arbeit der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz

In der „Neuen Justiz“ 1956 S. 505 nimmt Schuster zu der Arbeit der Ständigen Kommission für Volkspolizei und Justiz beim Bezirkstag Karl-Marx-Stadt Stellung und legt dort auch die Art und Weise der Unterstützung und Hilfe für diese Kommission durch die Justiz- und Polizeibehörden dar. Die Ausführungen Schusters kann man keinesfalls unwidersprochen lassen, da sie eindeutig erkennen lassen, daß diese Art „Hilfe“ für die Kommission eine Bevormundung bedeutet und daß sie schließlich zu einer Art Anhängsel der Justiz- oder Polizeiorgane gemacht wird. Mir scheint, daß über die durchaus richtige Stellungnahme von Marquardt<sup>1)</sup> hinaus hierzu noch mehr zu sagen ist.

Die Kommission Volkspolizei und Justiz ist wie alle anderen Kommissionen ein Organ der jeweiligen Volksvertretung (Bezirkstag, Kreistag, Stadtverordnetenversammlung). Sie stellt die wichtigste Organisationsform der in ihr tätigen Abgeordneten zwischen den Tagungen der Volksvertretung dar. Die Kommission wird ausschließlich von der jeweiligen Volksvertretung geleitet und ist auch ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Kommission kontrolliert die Einhaltung und Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse usw. und ist verpflichtet, ihre Aufgaben in enger Verbindung und Zusammenarbeit mit der Bevölkerung durchzuführen und zu lösen. Das heißt mit anderen Worten, daß die Kommission ihre Aufgaben unter unmittelbarer Beteiligung und Mitwirkung der Werktätigen durchführt. Die Räte und ihre Fachorgane sowie die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, die Kommission bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Vorschläge und Hinweise zu beachten. Das gilt selbstverständlich auch vollinhaltlich für die Organe der Justiz und Polizei. Es sind nicht die Funktionäre der Justiz, Polizei usw., die die Kommission anleiten oder sogar überprüfen, sondern umgekehrt: die Kommission überprüft, wie Justiz und Polizei ihre Aufgaben erfüllen. Tatsächlich haben die Justiz- und Polizeifunktionäre eine beratende und unterstützende Aufgabe zu erfüllen, nicht aber, wie Schuster sich ausdrückt, zu überprüfen, inwieweit das einzelne Kommissionsmitglied in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen. Das ist ausschließlich Sache der Volksvertretung selbst. Oder will Schuster etwa die Abgeordneten auf ihre juristischen Kenntnisse hin prüfen? Gewiß bedürfen auch die Abgeordneten in der Kommission Volkspolizei und Justiz zur Lösung bestimmter Aufgaben einer gewissen Unterstützung, soweit es sich um spezielle Justiz- oder Polizeifragen handelt, für deren Lösung den Abgeordneten die Fachkenntnisse fehlen. Diese muß aber wirklich kameradschaftlich und von jeder Überheblichkeit frei erteilt werden, ohne in Bevormundung oder Schulmeisterei auszuarten.

Stellung und Aufgaben der Kommission ergeben sich daraus, daß diese ein Organ der Volksvertretung ist. Es ist deshalb auch nicht richtig, wenn Schuster von den Aufgaben spricht, die der Kommission von der Hauptabteilung Örtliche Organe beim Ministerpräsidenten übertragen worden sind. Er meint hier offensichtlich die Hinweise aus dem Jahre 1954, die nicht mehr und nicht weniger als eine Anleitung zum Handeln für die Kommissionen darstellen. Nach meiner Meinung sind diese Hinweise überprüfungsbedürftig, da sie einmal die Arbeit der Kommissionen einengen und zum anderen ihnen auch Aufgaben zur Durchführung übertragen, die in dem Bereich der Volkspolizei und Justiz fallen und für deren Durchführung diese Organe selbst verantwortlich sind.

In der Zusammenarbeit der Polizei und Justiz mit den ständigen Kommissionen ist es auch an der Zeit, endlich mit der Geheimniskrämerei Schluß zu machen, wie sie immer noch bei einigen Polizei- und Justizfunktio-

nären üblich ist. Solche Fragen z. B. wie die der gesamten Arbeit der Schöffen und ihre Unterstützung, Hinweise auf wichtige Prozesse und deren Auswertung, Seminare mit den Abgeordneten über bestimmte Gesetze, Fragen der Verkehrserziehung und Maßnahmen zur Senkung der Verkehrsunfälle, Fragen des Brand-schutzes, der Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität usw. müssen gemeinsam von der Kommission (evtl. unter Mitwirkung anderer Kommissionen) mit den leitenden Funktionären der Polizei- und Justizorgane besprochen und die notwendigen Maßnahmen festgelegt werden. Dabei wird es manchmal auch zu Beschlüßvorlagen an den Rat oder die Volksvertretung kommen.

Bei der Festlegung ihrer Aufgaben sollte jede einzelne Kommission folgendes beachten:

Die Volksvertretungen legen die Schwerpunkte ihrer Arbeit in Halbjahresplänen fest. Es ist deshalb nicht schwer für die Kommission Volkspolizei und Justiz, ihre Aufgaben davon abzuleiten und sie unter Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeit in Quartalsplänen niederzulegen. Keinesfalls sollte die Kommission ihre Kräfte an einer Vielzahl von Aufgaben verzetteln, die wohl wichtig sind, aber nicht zur Lösung der vor der Volksvertretung stehenden Aufgaben beitragen. Es wäre zum Beispiel falsch, würde die Kommission sich der Überprüfung von Jugendwerkhöfen zuwenden, wenn die Volksvertretung sich in ihrer nächsten Tagung mit den Fragen des Handels befaßt. Vielmehr würden sich aus einer solchen Tagesordnung für die Kommission im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung der Volksvertretung eine Reihe wichtiger und konkreter Aufgaben ergeben, wie Aussprachen mit dem Personal des Handels und mit Käufern über ganz bestimmte, die Justiz interessierende Fragen sowie Überprüfungen in der Richtung, ob und wie die Verkaufsstellenleiter des staatlichen und genossenschaftlichen Handels die Möglichkeit haben, die angelieferten Waren ordnungsgemäß zu übernehmen. Denn nur wenn dies der Fall ist, können die Verkaufsstellenleiter auch für den richtigen Warenbestand verantwortlich gemacht werden. Weiterhin wird die Kommission überprüfen, ob die Waren sicher und sauber gelagert werden und ob ein ausreichender Schutz gegen Diebstahl, Brandgefahr oder Unterschlagung besteht, wie die Rechte der Bürger beim Abschluß von Kaufverträgen gewahrt werden, ob und wie bei mangelhafter Warenlieferung Ersatz geleistet oder der Kaufpreis zurückerstattet wird usw.

Wenn die Kommission Volkspolizei und Justiz ihre Aufgaben derart auswählt, dann wird sie in der Vorbereitung und Durchführung der Volksvertretertagung gute und brauchbare Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit des Handels unterbreiten können, die ihren Niederschlag in den Beschlüssen der Volksvertretung finden. Gleichzeitig gibt die Kommission damit den Polizei- und Justizorganen gute Anregungen und Hinweise für eine aufklärende und vorbeugende Tätigkeit im Handelsapparat.

Diese und andere Aufgaben der Kommission müssen stets unter dem Blickpunkt der strikten Einhaltung der Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse usw. gesehen und durchgeführt werden. Weder in der eigenen noch in der Arbeit anderer darf der geringste Verstoß oder die geringste Mißachtung gesetzlicher Bestimmungen kritiklos hingenommen oder geduldet werden. Für die Erfüllung derartiger Aufgaben bedürfen die Kommissionsmitglieder nicht einer solchen formalen und unzulänglichen Anleitung, wie sie Schuster mit dem sogenannten Fragenspiegel schildert. Die Mitglieder der Kommission sind erfahrene und selbständig denkende Menschen, die aber unter keinen Umständen zu Juristen entwickelt werden sollen. Was ihnen zur Durchführung bestimmter Aufgaben fehlt, ist eine lebendige und kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung und nicht ein papiernes

1) vgl. NJ 1956 S. 531.